



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**Assemblée générale
Generalversammlung
General Assembly**

**AG 12/8
20.04.2015**

Original: FR

TEILREVISION DES COTIF – GRUNDÜBEREINKOMMEN

Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)

EINLEITUNG

In diesem Dokument sollen die der Generalversammlung zur Annahme vorgelegten Änderungsvorschläge für das Grundübereinkommen erläutert werden.

Darüber hinaus beinhaltet dieses Dokument die Änderungsvorschläge für die konsolidierten Erläuternden Bemerkungen (Dok. AG 12/13) zu diesen Vorschriften. In den nachstehenden Änderungsvorschlägen sind die Änderungen anhand von durchgestrichenen Textteilen und Fettdruck kenntlich gemacht.

In Anwendung von Artikel 17 § 1 Buchst. b) hat der Revisionsausschuss auf seiner 25. Tagung (Bern, 25.-26.06.2014) die Änderung der Artikel 3, 12, 14, 15, 20, 24 und 26 COTIF untersucht und für die Vorlage an die Generalversammlung angenommen.

Infolge der vom Revisionsausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit beschlossenen Änderung von Artikel 27 COTIF, muss die Generalversammlung nun auch die Verweise auf diese Bestimmung in den Artikeln 14 § 6 und 33 § 4 COTIF anpassen.

In Anwendung von Artikel 33 § 2 COTIF liegt die Änderung all dieser Bestimmungen in der Zuständigkeit der Generalversammlung:

Die Dokumente AG 12/8 Add.1 und Add.2 enthalten den exakten Wortlaut der zur Abstimmung unterbreiteten Bestimmungen.

ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG

Mit den für das Grundübereinkommen vorgeschlagenen Änderungen soll einerseits einer Empfehlung des Rechnungsprüfers zu dem von Voranschlag und Rechnungsabschluss abgedeckten Zeitraum nachgekommen und andererseits eine Änderung von Artikel 20 COTIF vorgenommen werden, die vom Fachausschuss für technische Fragen (CTE) beantragt wurde und mit der ein Widerspruch zwischen den für den CTE geltenden Regeln und dessen praktischer Notwendigkeit, Einheitliche Technische Vorschriften (ETV) anzunehmen, beseitigt werden soll.

Außerdem wird vorgeschlagen, die Begriffsbestimmung für „Halter“ im COTIF an die im Rahmen der Revision der Einheitlichen Rechtsvorschriften CUV vom Revisionsausschuss beschlossenen Änderung anzupassen und den Begriff „Europäische Gemeinschaften“ unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon durchgängig durch „Europäische Union“ zu ersetzen.

BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNGEN ARTIKEL FÜR ARTIKEL UND ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZU DEN ÜBERARBEITETEN UND KONSOLIDIERTEN ERLÄUTERNDEN BEMERKUNGEN.

1. Artikel 3 – Internationale Zusammenarbeit

- a) Es wird vorgeschlagen, Artikel 3 § 2 COTIF wie folgt zu ändern:

„Die Verpflichtungen, die sich aus § 1 für die Mitgliedstaaten, die zugleich Mitglieder der Europäischen ~~Gemeinschaften~~**Union** oder zugleich Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, ergeben, lassen die Verpflichtungen, die sie als Mitglieder der Europäischen ~~Gemeinschaften~~**Union** oder als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum treffen, unberührt.“

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon einzig das Ziel einer Begriffsänderung von „Europäische Gemeinschaften“ in „Europäische Union“ verfolgt.

- b) Es ist keine zusätzliche Änderung der konsolidierten Erläuternden Bemerkungen notwendig.

2. Artikel 12 – Vollstreckung von Urteilen. Arrest und Pfändung

- a) Es wird vorgeschlagen, Artikel 12 § 5 COTIF wie folgt zu ändern:

„§ 5 Eisenbahnfahrzeuge können in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem der Halter seinen Sitz hat, nur auf Grund einer Entscheidung der Gerichte dieses Staates mit Arrest belegt oder gepfändet werden. Der Ausdruck „Halter“ bezeichnet ~~denjenigen, der als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter das Eisenbahnfahrzeug dauerhaft als Beförderungsmittel wirtschaftlich nutzt.~~ **die natürliche oder juristische Person, die als Eigentümerin oder Verfügungsberechtigte einen Wagen als Beförderungsmittel wirtschaftlich nutzt.**“

Mit der für Artikel 12 § 5 COTIF vorgeschlagenen Änderung soll eine Angleichung der Begriffsbestimmung für „Halter“ an die vom Revisionsausschuss im Rahmen der Revision der ER CUV angenommene Begriffsbestimmung (25. Tagung, 25.-26.06.2014) vorgenommen werden. Diese lautet:

„*Halter* die natürliche oder juristische Person, die als Eigentümerin oder Verfügungsberechtigte einen Wagen als Beförderungsmittel wirtschaftlich nutzt;“

- b) Es wird vorgeschlagen, zu den konsolidierten Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 12 COTIF folgenden Punkt 4 hinzuzufügen:

„4. Die 12. Generalversammlung (Bern, 29.-30.09.2015) hat beschlossen, die Begriffsbestimmung für „Halter“ an die vom Revisionsausschuss auf dessen 25. Tagung (25.-26.06.2014) im Rahmen der Revision von Artikel 2 Buchst. c) der ER CUV angenommene Begriffsbestimmung anzugleichen.“

3. Artikel 14 – Generalversammlung

- a) Es wird vorgeschlagen, Artikel 14 § 2 Buchst. e) COTIF wie folgt zu ändern:

„§ 2 Die Generalversammlung

[...]

e) setzt für einen Zeitraum von ~~sechs~~ **drei** Jahren den Höchstbetrag fest, den die Ausgaben der Organisation in jeder Haushaltsperiode (Artikel 25) erreichen dürfen; andernfalls gibt sie für einen Zeitraum von höchstens ~~sechs~~ **drei** Jahren Richtlinien für die Begrenzung dieser Ausgaben;

§ 6 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Mitgliedstaaten; in den Fällen des § 2 Buchst. e), f), g), h), l) und p) sowie im Falle des Artikels 34 § 6 ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Im Falle des § 2 Buchst. l) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln nur erforderlich, soweit es sich um Anträge auf Änderung des Übereinkommens selbst, mit Ausnahme der Artikel 9 und 27 §§ 2 bis ~~5-4~~, sowie um Anträge auf Änderung des in Artikel 1 § 4 genannten Protokolls handelt.“

Diese Änderungen sind einerseits das Resultat der auf die Empfehlung des Rechnungsprüfers hin vorgeschlagenen Änderung von Artikel 25 COTIF und andererseits der vom Revisionsausschuss auf dessen 25. Tagung angenommenen Änderung von Artikel 27 COTIF.

- b) Es ist keine zusätzliche Änderung der konsolidierten Erläuternden Bemerkungen notwendig.

4. Artikel 15 – Verwaltungsausschuss

- a) Es wird vorgeschlagen, Artikel 15 § 5 Buchst. g) COTIF wie folgt zu ändern:

„§ 5 Der Ausschuss

[...]

- g) setzt auf der Grundlage des genehmigten Rechnungsabschlusses den endgültigen Beitrag, den die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 für ~~die beiden das~~ abgelaufenen Kalenderjahre zu tragen haben, sowie die Höhe der für das laufende ~~und folgende~~ Kalenderjahr nach Maßgabe des Artikels 26 § 5 zu leistenden Vorauszahlung fest;“

Diese Änderungen sind die Folge der aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfers vorgeschlagenen Änderung von Artikel 25 COTIF.

- b) Es ist keine zusätzliche Änderung der konsolidierten Erläuternden Bemerkungen notwendig.

5. Artikel 20 – Fachausschuss für technische Fragen

- a) Es wird vorgeschlagen, Artikel 20 COTIF wie folgt zu ändern:

„§ 1 Der Fachausschuss für technische Fragen

- a) entscheidet über die Verbindlicherklärung einer technischen Norm für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist, gemäß Artikel 5 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU; **Bei solchen Entscheidungen kann er technische Normen oder spezifische Teile daraus entweder für verbindlich erklären, oder ihre Verbindlicherklärung ablehnen; er kann sie keinesfalls ändern;**
- b) entscheidet über die Annahme **oder Änderung** einer Einheitlichen Technischen Vorschrift für Bau, Betrieb, Instandhaltung oder für Verfahren betreffend Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist, gemäß Artikel 6 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU;
- c) beobachtet die Anwendung technischer Normen und einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Eisenbahnverkehr bestimmt ist, und prüft ihre Weiterentwicklung im Hinblick auf ihre Verbindlicherklärung oder Annahme gemäß den in Artikel 5 und 6 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU vorgesehenen Verfahren;
- d) entscheidet gemäß Artikel 33 § 6 über Anträge auf Änderung des Übereinkommens;
- e) befasst sich mit allen weiteren Angelegenheiten, die ihm gemäß den Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF zur Behandlung zugewiesen sind.

§ 2 Der Fachausschuss für technische Fragen ist beschlussfähig (Artikel 13 § 3), wenn die Hälfte der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 16 § 1 vertreten ist. Bei der Beschlussfassung über Bestimmungen der Anlagen der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU haben Mitgliedstaaten, die den betreffenden Bestimmungen gemäß Artikel 35 § 4 widersprochen oder eine Erklärung gemäß Artikel 9 § 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU abgegeben haben, kein Stimmrecht.

~~§ 3 Der Fachausschuss für technische Fragen kann entweder technische Normen für verbindlich erklären oder einheitliche technische Vorschriften annehmen, oder ihre Verbindlicherklärung oder Annahme ablehnen; er kann sie keinesfalls ändern.“~~

In Artikel 20 § 3 COTIF heißt es: „*Der Fachausschuss für technische Fragen kann entweder technische Normen für verbindlich erklären oder einheitliche technische Vorschriften annehmen, oder ihre Verbindlicherklärung oder Annahme ablehnen; er kann sie keinesfalls ändern.*“

In Artikel 33 § 6 COTIF heißt es: „*Der Fachausschuss für technische Fragen **entscheidet über Anträge auf Änderung** der Anlagen der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU. Werden solche Anträge dem Fachausschuss für technische Fragen vorgelegt, so kann ein Drittel der im Ausschuss vertretenen Staaten verlangen, dass diese Anträge der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.*“

Es besteht ein Widerspruch zwischen den auf den Fachausschuss für technische Fragen (CTE) anwendbaren Vorschriften und der praktischen Notwendigkeit der Annahme Einheitlicher Technischer Vorschriften (ETV) durch den CTE. Aus diesem Grund hat der CTE dem Revisionsausschuss (25.-26.06.2014) eine Lösung zur Beseitigung dieses Widerspruchs vorgeschlagen.

Die vom Revisionsausschuss im Oktober 1998 (letzter Revisionsausschuss vor der 5. Generalversammlung, bei der dieser Artikel behandelt wurde) angenommene Fassung von Artikel 20 § 3 sieht vor, dass der CTE **technische Normen** für verbindlich erklären oder ihre Verbindlicherklärung ablehnen kann, wenn diese von (externen) Normierungsstellen entwickelt wurden. In Bezug auf die Annahme von ETV gab es in Artikel 20 § 3 COTIF keine derartige Beschränkung (Verbindlicherklärung ohne Änderung oder Ablehnung).

Entgegen der vom Revisionsausschuss angenommenen Lösung hat die 5. Generalversammlung (letzte GV vor Unterzeichnung des Protokolls von Vilnius) im Juni 1999 entschieden, dass der CTE **Einheitliche Technische Vorschriften** entweder annehmen oder ablehnen kann, diese zum Zeitpunkt ihrer Annahme aber keinesfalls ändern kann. Die Rolle des CTE wurde so auf die Analyse des Inhalts der vorgeschlagenen Norm oder Vorschrift beschränkt.

Nun stimmt aber der Wortlaut von Artikel 20 § 3 COTIF, wo jegliche Änderung der Einheitlichen Technischen Vorschriften zum Zeitpunkt der Annahme der ETV verboten ist, nicht mit Artikel 33 § 6 COTIF überein.

Sinn und Zweck von Artikel 20 § 3 COTIF ist die Verhinderung von Änderungen an einem Normen-/Vorschriftenentwurf durch Personen, die am Verfassen des Entwurfs nicht beteiligt waren.

ETV dagegen werden von der ständigen Arbeitsgruppe WG TECH gemäß Artikel 4 § 2 APTU ausgearbeitet. Die Mitgliedstaaten, die EU und die Organisationen des Sektors (als Beobachter) können Einfluss auf die Entwicklung der Vorschriften nehmen. Zahlreiche Teilnehmer der WG TECH sind gleichzeitig Delegierte im CTE.

Bei jeder Tagung des CTE mussten für die Annahme der ETV während der Tagung Änderungen am Text vorgenommen werden. Derartige Änderungen sind in der Geschäftsordnung des CTE zwar vorgesehen, stehen aber im Widerspruch zu Artikel 20 § 3 COTIF.

Bei seiner 6. Tagung (Genf, 12.06.2013) hat der CTE die Ansicht vertreten, dass Artikel 20 COTIF geändert werden sollte, um einen ähnlichen Wortlaut zu erhalten, wie der vom Revisionsausschuss im Oktober 1998 angenommene, der die gängige Praxis widerspiegelt und mit Artikel 33 § 6 COTIF, den Artikeln 5 und 6 APTU und der Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen übereinstimmt.

Gleichzeitig hielt der CTE eine Änderung von Artikel 33 § 6 COTIF nicht für notwendig da „Änderung der Anlagen“ sowohl die Annahme zusätzlicher Anlagen (ETV) als auch die Änderung bestehender Anlagen (ETV) bedeuten kann.

- b)** Es wird vorgeschlagen, zu den konsolidierten Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 20 COTIF folgenden neuen Punkt 7 hinzuzufügen:

„7. Nach Einschätzung des CTE stimmte der Wortlaut von Artikel 20 § 3 COTIF, wo jegliche Änderung der Einheitlichen Technischen Vorschriften zum Zeitpunkt der Annahme der ETV verboten war, nicht mit Artikel 33 § 6 des Übereinkommens überein.

Sinn und Zweck des von der 5. Generalversammlung angenommenen Artikels 20 § 3 COTIF war die Verhinderung von Änderungen an einem Normen-/Vorschriftenentwurf durch Personen, die am Verfassen des Entwurfs nicht beteiligt waren. Die ETV dagegen werden von der ständigen Arbeitsgruppe WG TECH gemäß Artikel 4 § 2 APTU ausgearbeitet. Die Mitgliedstaaten, die EU und die Organisationen des Sektors (als Beobachter) können Einfluss auf die Entwicklung der Vorschriften nehmen. Zahlreiche Teilnehmer der WG TECH sind gleichzeitig Delegierte im CTE.

Bei jeder Tagung des CTE mussten für die Annahme der ETV während der Tagung Änderungen am Text vorgenommen werden. Derartige Änderungen sind in der Geschäftsordnung des CTE zwar vorgesehen, standen aber im Widerspruch zu Artikel 20 § 3 des Übereinkommens.

Bei seiner 6. Tagung (Genf, 12.06.2013) hat der CTE die Ansicht vertreten, dass Artikel 20 geändert werden sollte, um einen ähnlichen Wortlaut zu erhalten, wie der vom Revisionsausschuss im Oktober 1998 angenommene, der die gängige Praxis widerspiegelt und mit Artikel 33 § 6 COTIF, den Artikeln 5 und 6 APTU und der Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen übereinstimmt. Er hat daher dem Revisionsausschuss einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet.

Auf seiner 25. Tagung (25.-26.06.2014) hat der Revisionsausschuss diesen Änderungsvorschlag für Artikel 20 § 3 COTIF genehmigt, den die Generalversammlung auf ihrer 12. Tagung (Bern, 29.-30.09.2015) angenommen hat.“

Die derzeitigen Punkte 7 und 8 werden die Punkte 8 und 9.

6. Artikel 24 – Listen der Linien

- a) Es wird vorgeschlagen, Artikel 24 § 5 COTIF wie folgt zu ändern:

„§ 5 Beförderungen auf Linien zur See oder auf Binnengewässern gemäß § 1 und Beförderungen auf Eisenbahnstrecken gemäß § 2 sind dem Übereinkommen nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Tage der Mitteilung des Generalsekretärs über die Eintragung, unterstellt. Sie sind dem Übereinkommen nach Ablauf von ~~drei~~ **einem** Monaten, gerechnet vom Tage der Mitteilung des Generalsekretärs über die Streichung, nicht mehr unterstellt, ausgenommen bereits begonnene Beförderungen, die beendet werden müssen.“

Mit dieser Änderung wird eine Harmonisierung der Frist, nach deren Ablauf eine gestrichene Linie nicht mehr dem COTIF unterstellt ist (bislang drei Monate), und der für die Eintragung neuer Linien vorgesehenen Frist (derzeit wird eine neue Linie einen Monat nach der Mitteilung dem COTIF unterstellt) vorgeschlagen.

Wenn nämlich ein Beförderer den Betrieb auf einer Schifffahrtslinie einstellt, ein anderer diese Linie aber gleichzeitig neu in Betrieb nimmt, hat man sowohl eine Streichung als auch eine Neueintragung einer Linie. Bei unterschiedlich langen Fristen kommt es hier zu Überlappungen, die nicht der Realität entsprechen. Für beide Fälle sollte dieselbe einmonatige Frist gelten.

- b) Es wird vorgeschlagen, zu den konsolidierten Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 24 COTIF folgenden neuen Satz in Punkt 3 aufzunehmen:

„3. Anders verhält es sich bei ergänzenden Beförderungen zur See oder auf Binnengewässern, wenn dieser Teil der Beförderung selbst grenzüberschreitend ist. Deshalb wird in diesen Fällen die Anwendung der ER CIV und ER CIM weiterhin von der Eintragung solcher Linien in entsprechende Listen abhängig gemacht (vgl. die unter Ziff. 1 angeführten Beschlüsse des Revisionsausschusses zu Artikel 1 § 4 CIV und zu Artikel 1 § 4 CIM sowie die Ziff. 19 der Bemerkung zu Art. 1 CIM, Dok. AG 5/3.5 vom 15.2.1999). Dem trägt Artikel 24 §§ 1, 3 und 5 Rechnung. Insofern entspricht diese Regelung Artikel 10 COTIF 1980. Die Beibehaltung des Systems eingetragener Linien für ergänzende, grenzüberschreitende Beförderungen zur See oder auf Binnengewässern ist möglich, weil im Gegensatz zu den ER CIM z. B. das internationale Seebeförderungsrecht keinen zwingenden Anwendungsbereich vorsieht. **Die 12. Generalversammlung (Bern, 29.-30. September 2015) hat jedoch in § 5 eine Harmonisierung der Frist, nach deren Ablauf eine gestrichene Linie nicht mehr dem COTIF unterstellt ist (bislang drei Monate), und der für die Eintragung neuer Linien vorgesehenen Frist (derzeit wird eine neue Linie einen Monat nach der Mitteilung dem COTIF unterstellt) beschlossen.**“

7. Artikel 25 – Arbeitsprogramm. Voranschlag. Rechnungsabschluss. Geschäftsbericht

- a) Es wird vorgeschlagen, Artikel 25 COTIF wie folgt zu ändern:

„§ 1 ~~Das Arbeitsprogramm, d~~Der Voranschlag und der Rechnungsabschluss der Organisation umfassen einen Zeitraum von jeweils ~~zwei~~ **einem** Kalenderjahren. **Das Arbeitsprogramm umfasst einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren.**

§ 2 Die Organisation gibt ~~mindestens alle zwei Jahre~~ **jedes Jahr** einen Geschäftsbericht heraus.

§ 3 Die Höhe der Ausgaben der Organisation wird auf Vorschlag des Generalsekretärs vom Verwaltungsausschuss für jede Haushaltsperiode festgelegt.“

Die derzeitige Fassung von Artikel 25 § 1 COTIF sieht vor, dass Voranschlag und Rechnungsabschluss einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren abdecken. Bei der Jahresabschlussprüfung 2011 hat der Rechnungsprüfer jedoch festgestellt, dass diese Vorschrift vom Sekretariat der OTIF nicht angewendet wird, da Voranschlag und Rechnungsabschluss auf jährlicher Basis erstellt werden. Der Rechnungsprüfer hat der OTIF daraufhin empfohlen, das Nötige in die Wege zu leiten, damit das Überarbeitungsverfahren zu dieser Bestimmung bei der 25. Tagung des Revisionsausschusses eingeleitet werden kann und die derzeit angewendeten Verfahren im Bereich Finanzen und Buchführung bei der nächsten Generalversammlung offiziell eingeführt werden können.

Um dieser Empfehlung des Rechnungsprüfers aus dem Jahre 2012 nachzukommen, wird vorgeschlagen, zur Praxis der jährlichen Erstellung von Voranschlag, Rechnungsabschluss und Geschäftsbericht zurückzukehren.

Da das gesamte COTIF 1999 auf dem Zweijahresrhythmus basiert, müssen für eine Rückkehr zum Einjahresrhythmus die Artikel 14 § 2 Buchst. e), 14 § 6, 15 § 5 Buchst. g) und 26 §§ 5 bis 7 geändert werden.

b) Es wird vorgeschlagen, die Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 25 wie folgt zu ändern:

„1. Die Einfügung eines eigenen Artikels ~~hatte erweist~~ sich zur redaktionellen Vereinfachung als zweckmäßig **erwiesen**, nachdem der Revisionsausschuss den Übergang zu einem Zweijahresrhythmus beschlossen hatte, was das Arbeitsprogramm, den Voranschlag, den Rechnungsabschluss und den Geschäftsbericht betrifft (Niederschrift 19. Tagung, S. 21/22 und 39/40; Niederschrift 21. Tagung, S. 33).

Dieser Artikel wurde von der 12. Generalversammlung (Bern, 29.-30.09.2015) jedoch angepasst, um auf Empfehlung des Rechnungsprüfers bei der Erstellung des Voranschlags, Rechnungsabschlusses und Geschäftsberichts zu einem jährlichen Rhythmus zurückzukehren.

~~2. Ungeachtet dessen, dass grundsätzlich vorgesehen ist, den Geschäftsbericht alle zwei Jahre herauszugeben, steht nichts im Wege, dass die Organisation auch jährlich einen Geschäftsbericht veröffentlicht, sofern dies durch den Umfang der Tätigkeit oder der Ergebnisse gerechtfertigt ist (Niederschrift 21. Tagung, S. 33).“~~

8. Artikel 26 – Finanzierung der Ausgaben

a) Es wird vorgeschlagen, Artikel 26 §§ 5 bis 7 COTIF wie folgt zu ändern:

„§ 5 Die Beiträge der Mitgliedstaaten zu den Ausgaben der Organisation werden in Form einer Vorauszahlung ~~in zwei Raten~~ bis spätestens 31. Oktober ~~eines jeden der beiden Jahre~~ **des Jahres**, das, ~~die~~ der Voranschlag umfasst, geschuldet. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage der für ~~das die beiden~~ Vorjahre endgültig geschuldeten Beiträge festgesetzt.

§ 6 Mit der Übersendung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses an die Mitgliedstaaten teilt der Generalsekretär die endgültige Höhe des Beitrags für ~~die beiden~~ ~~den das~~ abgelaufenen Kalenderjahre sowie die Höhe des Vorschusses für ~~die beiden~~ ~~das~~ kommenden Kalenderjahre mit.

§ 7 Nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Mitteilung des Generalsekretärs gemäß § 6 erfolgt ist, ist der für ~~die beiden das~~ abgelaufenen Kalenderjahre geschuldete Beitrag mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen. Hat ein Mitgliedstaat ~~ein-zwei Jahre~~ nach diesem Zeitpunkt seinen Beitrag nicht gezahlt, so ist sein Stimmrecht ausgesetzt, bis er seiner Zahlungspflicht nachgekommen ist. Nach Ablauf einer weiteren Frist von zwei Jahren prüft die Generalversammlung, ob die Haltung dieses Staates als stillschweigende Kündigung des Übereinkommens anzusehen ist, wobei sie gegebenenfalls den Zeitpunkt festlegt, in dem die Kündigung wirksam wird.“

Diese Änderungen sind die Folge der aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfers vorgeschlagenen Änderung von Artikel 25 COTIF.

b) Es wird vorgeschlagen, die Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 26 wie folgt zu ändern:

[...]

„5. **Die 12. Generalversammlung (Bern, 29.-30.09.2015) hat auf Empfehlung des Rechnungsprüfers beschlossen, bei der Erstellung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses (u. a.) zu einem jährlichen Rhythmus zurückzukehren (s. Artikel 25 COTIF).** Um die Liquidität der OTIF zu sichern, sind die Beiträge für die laufende ~~zweijährige~~ Haushaltsperiode in Form einer Vorauszahlung ~~künftig bereits~~ bis **spätestens** zum 31. Oktober **jedes Jahres eines jeden der beiden Jahre, also in zwei Raten**, zu entrichten (§ 5). Berechnungsgrundlage für die Vorauszahlung sind die in der vorangegangenen ~~Zwei-Jahresperiode~~ endgültig geschuldeten Beiträge.

6. § 6 entspricht weitgehend Artikel 11 § 2 Abs. 1 COTIF 1980.

7. § 7 folgt Artikel 11 § 2 Abs. 2 COTIF 1980., ~~mit den Änderungen, dass geschuldete Beiträge künftig bereits ab dem 1. Januar des Folgejahres zu verzinsen sind, und dass das Stimmrecht eines säumigen Staates bereits nach Ablauf eines Jahres, in dem sich der betreffende Staat in Verzug befindet, ausgesetzt wird.“~~

9. Artikel 33 – Zuständigkeiten

a) Es wird vorgeschlagen, Artikel 33 § 4 Buchst. a) COTIF wie folgt zu ändern:

„§ 4 Vorbehaltlich einer Feststellung der Generalversammlung gemäß § 3 Satz 1 entscheidet der Revisionsausschuss über Anträge auf Änderung der

a) Artikel 9 und 27 §§ 2 bis ~~54~~“

Diese Änderung ist eine Folge der Änderung von Artikel 27 COTIF, die vom Revisionsausschuss auf dessen 25. Tagung angenommen wurde.

b) Es ist keine zusätzliche Änderung der konsolidierten Erläuternden Bemerkungen notwendig.

Beschlussvorschlag

1. Die Generalversammlung nimmt die Änderung der Artikel 3, 12, 14, 15, 20, 24, 25, 26 und 33 COTIF in der in Dokument AG 12/8 Add.1 dargestellten Form an.
2. Die Generalversammlung genehmigt die in diesem Dokument vorgeschlagenen Änderungen an den konsolidierten Erläuternden Bemerkungen, die auch in Dokument AG 12/8 Add.2 dargestellt sind.
3. Die Generalversammlung beauftragt den Generalsekretär, die entsprechenden Änderungen an den konsolidierten Erläuternden Bemerkungen des COTIF vorzunehmen und die von ihr getroffenen Beschlüsse in Bezug auf die Änderung des COTIF in den Teil „Allgemeines“ dieser Erläuternden Bemerkungen zu integrieren.

Anlagen